

Wettfahrreglement



Schweizer Wasserfahrverband

8. Reglementänderung gültig ab 27.02.2016

Inhalt

1.	Allgemeines	5
1.1	Zweck	5
1.2	Geltungsbereich	5
1.3	Wettfahrarten	5
1.4	Wettfahrdaten	5
1.5	Terminkalender	5
1.6	Startberechtigung, Lizenz und Verbandsangehörigkeit	5
1.6.1	Lizenz SWV	5
1.6.2	Lizenz SPSV	5
1.7	Kategorien	5
1.8	Minderanmeldungen	6
1.9	Startgebühren	6
1.10	Veranstaltungsgebühr	6
1.11	Versicherung und Hilfeleistung	6
1.12	Vereinswechsel	6
2.	Technische Kommission	7
2.1	Technische Kommission TK	7
2.2	Aufgaben der TK	7
2.3	Kontrolle der Wettfahrstrecken	7
2.4	Kampfrichterlizenz	7
2.4.1	Erwerb der Lizenz	7
2.4.2	Erlöschen der Lizenz	7
2.4.3	Liste der berechtigten Kampfrichter	7
2.5	Verzeichnis der Lizenzen	7
3.	Kampfgericht	8
3.1	Zusammensetzung des Kampfgerichtes	8
3.2	Zusammensetzung und Entscheidungskompetenz der Jury	8
3.3	Anforderungen des Kampfgerichtspräsidenten	8
3.4	Pflichten des Technischen Delegierten	8
3.5	Anordnungsbefugnisse und Entschädigung des TD	8
3.6	Kampfgerichtssitzungen	8
3.7	Teilnahmepflicht an KG-Sitzungen	8
3.8	Aufgebot zu Kampfgerichtssitzungen	8
3.9	Postenbesetzung	9
3.10	Postenbesetzung Zeitmessung	9
3.11	Bewertung von mehreren Bewertungsstellen	9
3.12	Notieren der Strafzeitzuschläge	9
3.13	Mangel an Kampfrichtern	9
3.14	Wettfahrteilnahme der KR und Jurymitglieder	9
4.	Wettfahrvorbereitung / Organisation	10
4.1	Verantwortung bezüglich Ausschreibung	10
4.2	Inhalt der Ausschreibung	10
4.3	Prüfung und Genehmigung der Ausschreibung durch die TK	10
4.4	Zustellung der Ausschreibung an die Vereine	10
4.5	Anmeldungen zu Wettfahren	10
4.6	Inhalt der Anmeldung	10
4.7	Meldeschluss	10
4.8	Zur Verfügungsstellen von Kampfrichtern	10
4.9	Übermeldungen und Dispensationen von Kampfrichtern	10
4.10	Nichtmelden eines KR	10
4.11	Nichtantreten eines gemeldeten KR	10

4.12	Definition der Wettfahrttage	10
4.13	Startverlosung	10
4.14	Erststart	10
4.15	Wünsche bezüglich Startverlosung	11
4.16	Zeitdifferenz zwischen zwei Wettfahren	11
4.17	Startzeiten Schüler, Jungfahrer und Junioren	11
4.18	Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter	11
4.19	Bekanntgabe der Startzeiten	11
4.20	Freier Eintritt	11
4.21	Startprogramm	11
4.22	Zustellungsfrist des Startprogramms	11
5.	Wettfahrstrecke	12
5.1	Wettfahrstrecke mit Zeitmessung	12
5.2	Kombinierte Wettfahrstrecken	12
5.3	Bewertungsstellen der Wettfahrstrecke	12
5.4	Bewertungsstellen für Schüler, Junioren und Jungfahrer	12
5.5	Abweichungen zu 5.2-5.4	12
5.6	Spitzenrichtzeiten	12
5.7	Markierungen auf der Wettfahrstrecke	12
5.8	Einsatz von Bengeln und Bojen	12
5.9	Beschaffenheit und Montage der Bengel	12
5.10	Kennzeichnung der Markierungen	12
5.11	Streckenabnahme	12
5.12	Streckenabänderungen bei ausserordentlichen Wasserverhältnissen	12
5.13	Zeitmessung	12
5.14	Zeitmessung am gegenüberliegenden Ufer	13
5.15	Einfahrstrecke vor der Zeitmessung	13
5.16	Markierung und Bewertung der Ausfahrt	13
5.17	Befahren der Ausfahrten	13
5.18	Markierung und Bewertung der Flossgasse	13
5.19	Markierung und Bewertung der Umfahrungsboje	13
5.20	Markierung und Bewertung der Landung innerhalb der Zeitmessung	13
5.20.1	Die korrekte Landung	13
5.20.2	Die zu hohe Landung	13
5.20.3	Die zu tiefe Landung	13
5.21	Landung ausserhalb der Zeitmessung	14
5.22	Strafenzusätze	14
5.23	Bewertung innerhalb und ausserhalb der Zeitmessung	14
5.24	Trainingsverbot auf der Wettfahrstrecke	14
6.	Wettfahren	15
6.1	Auflage der Wettfahrunterlagen	15
6.2	Meldung vor dem Wettfahren und Streckenerklärung	15
6.3	Kontrolle der Lizenzen	15
6.4	Ummeldungen / Neumeldungen / Nachmeldungen	15
6.4.1	Ummeldungen innerhalb der Kategorien	15
6.4.2	Ummeldungen zwischen den Kategorien	15
6.4.3	Neumeldungen	15
6.4.4	Nachmeldungen	15
6.5	Startverschiebungen	15
6.6	Nichtantreten zum Start	15
6.7	Doppelstarts	15
6.8	Fahrgemeinschaften	16
6.9	Weidlinge	16
6.10	Fahrgeschirr	16

6.11	Vereinseigenes oder persönliches Fahrgeschirr	16
6.12	Startnummern	16
6.13	Bekleidung	16
6.14	Vorfahren	16
6.15	Befahren der Wettfahrstrecke	16
6.16	Fortbewegung des Weidlings.....	16
6.17	Behinderung.....	16
6.18	Begünstigung	16
6.19	Protest.....	16
6.20	Disziplinarstrafen	17
7.	<u>Rechnungsbüro / Rangverkündigung.....</u>	18
7.1	Zusammensetzung des Rechnungsbüros	18
7.2	Die Aufgabe des Rechnungsbüros ist:	18
7.3	Die Anschlagblätter müssen enthalten:	18
7.4	Aushang der Anschlagblätter	18
7.5	Rangermittlung.....	18
7.6	Vereinsrang.....	18
7.7	Ranggleichheit	18
7.8	Rangverkündigung mit Fahne.....	18
7.9	Lorbeerkränze und Fahenschlaufen	18
7.10	Vereinsgaben	18
7.11	Auszeichnungen	19
7.12	Abgabe der Wertungsblätter und der Ranglisten an den KP.....	19
8.	<u>Dopingstatut</u>	20
9.	<u>Änderungen</u>	20
9.1	Anträge betreffend Änderungen.....	20
9.2	Rechtskraft.....	20

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Das Wettfahrreglement regelt die Organisation und Durchführung der Wettfahren des Schweizer Wasserfahrverbandes SWV.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Wettfahrreglement gilt für alle Wettfahren die im offiziellen Terminkalender des SWV eingetragen sind.

1.3 Wettfahrarten

Es können Einzel- und Paarfahren durchgeführt werden.

Alle drei Jahre werden abwechselungsweise Schweizermeisterschaften im Paarfahren und Einzelfahren durchgeführt.

Die Teilnahme ist für alle Vereine des Verbandes obligatorisch.

1.4 Wettfahrdaten

Die Wettfahrdaten werden drei Jahre im Voraus von der TK festgelegt. Zwischen Wettfahrdaten müssen mindestens zwei Wochen liegen. In den Zwischenwochen darf kein Wettfahren in den Terminkalender aufgenommen werden.

Der Termin für Schweizermeisterschaften muss mindestens zwei Jahre im Voraus festgelegt werden.

1.5 Terminkalender

Terminbegehren für Wettfahren sind mindestens eine Saison im Voraus z Hd.

FUKO dem Verbandspräsidenten einzureichen. Die Termine werden danach an der Delegiertenversammlung für das darauf folgende Kalenderjahr vergeben.

Wettfahren die im Terminkalender aufgeführt sind dürfen nicht konkurrenziert werden.

1.6 Startberechtigung, Lizenz und Verbandsangehörigkeit

An Wettfahren sind nur Vereine startberechtigt, die gegenüber dem Verband alle Verpflichtungen erfüllt haben.

Die Teilnehmer der Vereine müssen im Besitz einer Lizenz sein. Handelt es sich um ein für alle Verbände offenes Wettfahren, ist die Mitgliedschaft bei einem der folgenden Verbände unerlässlich:

- Schweizer Wasserfahrverband SWV
- Schweizerischer Pontonier-Sportverband SPSV

1.6.1 Lizenz SWV

Die zu lizensierenden Teilnehmer (Sportler) der Vereine werden durch ihren Technischen Leiter bis am 10. April des laufenden Jahres mittels Liste bei der TK gemeldet.

Die TK erstellt dann die verbindliche Liste.

Neue Teilnehmer können im Laufe des Jahres nachgemeldet werden, dabei kann eine Neumeldung bis vier Tage vor dem nächsten Wettfahren an die TK erfolgen.

1.6.2 Lizenz SPSV

Teilnehmer von Vereinen des SPSV müssen bei der Meldung zum Start eine Bestätigung der Lizenz vom Verband vorlegen.

1.7 Kategorien

Es werden folgende Kategorien an allen Wettfahren ausgeschrieben:

Schüler	bis	13	Jahre
Jungfahrer	14 - 16		Jahre
Junioren	17 - 19		Jahre
Aktive	20 - 39		Jahre
Senioren	40 - 49		Jahre
Veteranen	ab	50	Jahre
Frauen	ab	20	Jahre

Als Altersgrenze gilt das Kalenderjahr.

1.8 Minderanmeldungen

Liegen bei den Kategorien Senioren, Veteranen oder Frauen weniger als 4 Anmeldungen vor, werden die Senioren und Veteranen der nächst jüngeren Kategorie und die Frauen zu den Aktiven zugeschlagen.

1.9 Startgebühren

Die Startgebühren für die Teilnehmer werden an der DV festgelegt.

1.10 Veranstaltungsgebühr

Der Veranstalter eines Wettfahrens muss dem Verband für jeden teilnehmenden Verein eine Gebühr, deren Höhe an der DV bestimmt wird, entrichten.

1.11 Versicherung und Hilfeleistung

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Der Veranstalter hat für einen geeigneten Sicherheitsdienst zu sorgen. Jeder beteiligt sich auf eigene Verantwortung und Gefahr. Falls nötig ist jeder zu sofortiger Hilfeleistung verpflichtet.

1.12 Vereinswechsel

Vereinswechsel sind grundsätzlich jederzeit möglich. Der Verband vergibt pro Kalenderjahr pro Sportler jedoch nur eine gültige Lizenz.
In Härtefällen entscheidet die TK.

2. Technische Kommission

2.1 Technische Kommission TK

Die TK besteht aus:

- Technischer Leiter
- Technischer Leiter Jugend
- Leiter Kampfrichter
- vier weiteren Mitgliedern

2.2 Aufgaben der TK

Die Aufgaben der TK sind:

- Durchführung von Kursen
- Erstellung der verbindlichen Lizenzlisten
- Kontrolle der Ausschreibungen
- Kontrolle der Wettfahrstrecken
- Aufsicht bei, von der DV, genehmigten Wettfahren.

Zu diesem Zweck ernennt sie einen Technischen Delegierten

2.3 Kontrolle der Wettfahrstrecken

Der TK obliegt die Kontrolle der vom SWV genehmigten Wettfahren.

Mindestens 8 Tage vor Beginn des Wettfahrens müssen die Strecken vom KP und den beauftragten Organen (TD und mind. 1 Mitglied der TK) kontrolliert und abgenommen werden.

Bei Schweizermeisterschaften werden die Wettfahrstrecken, von der Technischen Kommission abgenommen.

2.4 Kampfrichterlizenz

Die Kampfrichtertätigkeit darf nur mit einer gültigen Lizenz ausgeübt werden.

2.4.1 Erwerb der Lizenz

Die Kampfrichter erwerben ihre Lizenz an einem Kampfrichter- oder Uhrenkurs.

2.4.2 Erlöschen der Lizenz

Kampfrichter, die innerhalb von 3 Jahren keinen Kurs mehr besucht oder sich in dieser Zeit nicht mehr als KR betätigt haben, verlieren ihre KR-Lizenz.

Als KR- Tätigkeit gelten Kurse und Wettfahren, welche im Terminkalender des SWV aufgeführt sind.

2.4.3 Liste der berechtigten Kampfrichter

Die TK stellt den Vereinen jährlich an der DV eine Liste der für das aktuelle Kalenderjahr berechtigten KR zur Verfügung.

Teilnehmer am KR- oder Uhren- Kurs im aktuellen Kalenderjahr, werden durch die TK in der Liste nachträglich aufgenommen.

2.5 Verzeichnis der Lizenzen

Die TK stellt der Jury an offiziellen Wettfahren die verbindliche Liste der lizenzierten Sportler und KR, im TD-Ordner; zur Verfügung.

3. Kampfgericht

3.1 Zusammensetzung des Kampfgerichtes

Das Kampfgericht besteht aus

- dem Kampfgerichtspräsidenten als Vorsitzenden
- den Mitgliedern der Jury
- den Kampfrichtern
- dem Chef des Rechnungsbüros.

3.2 Zusammensetzung und Entscheidungskompetenz der Jury

Die Jury besteht aus dem KP als Vorsitzendem, dem TD und einem KR.

Der Jury darf vom gleichen Verein nur 1 Mitglied angehören, und sie entscheidet in allen Belangen, vor allem:

- Proteste
- Startrecht
- Reklamationen
- Disziplinarstrafen
- Disqualifikationen

Die Jury hat auch jederzeit das Recht, Einblick in die Arbeit des Rechnungsbüros zu nehmen und, wenn notwendig, Anordnungen zu treffen.

3.3 Anforderungen des Kampfgerichtspräsidenten

Der KP muss ein lizenziertes KR sein. Er wird vom Veranstalter bestimmt.

Er leitet und kontrolliert das Wettfahren sowie alle KG - Sitzungen.

Die Mitglieder des Kampfgerichts haben seinen Anordnungen nachzukommen.

Der KP ist verpflichtet, die Wettkampfunterlagen bis zur nächsten DV aufzubewahren.

3.4 Pflichten des Technischen Delegierten

Der TD kontrolliert die Einhaltung des Reglements.

3.5 Anordnungsbefugnisse und Entschädigung des TD

Den Anordnungen des TD, die im Einklang mit dem Wettfahrreglement stehen müssen, ist nachzukommen.

Er ist vom Veranstalter in Bezug auf Verpflegung usw. gleich zu halten wie die Kampfrichter.

Die Spesen des TD gehen zu Lasten des Verbandes.

3.6 Kampfgerichtssitzungen

Spätestens 3 Wochen vor dem Wettfahren erfolgt die erste KG-Sitzung zwecks:

- Startverlosung
- Posteneinteilung
- Beratung der Wettfahrstrecke usw.

Unmittelbar vor Beginn des Wettfahrens erfolgt die zweite KG-Sitzung zwecks:

- Startbereinigung
- Materialausgabe
- Allgemeine Orientierung,
- Streckenerklärung usw.

Unmittelbar nach Beendigung des Wettfahrens erfolgt die Schlusssitzung zwecks:

- Rückgabe des Materials
- Berichterstattung, Erfahrungsaustausch usw.

Weitere Kampfrichtersitzungen werden nach Bedarf durchgeführt.

3.7 Teilnahmepflicht an KG-Sitzungen

KR und der TD haben an allen KG-Sitzungen teilzunehmen, ausgenommen an der ersten KG-Sitzung in einer anderen Region.

Als Regionen gelten: BS/BL; BE; AG; ZH.

3.8 Aufgebot zu Kampfgerichtssitzungen

Die gemeldeten KR und der TD sind schriftlich zu den KG-Sitzungen einzuladen.

3.9 Postenbesetzung

Die Posten Vorstart, Start, Warner, Ende Zeit und Protokoll müssen mit je einem KR besetzt sein.

Alle Bewertungsposten sind mit mindestens 2 KR zu besetzen.

Auf ein und demselben Bewertungsposten dürfen nicht zwei KR des gleichen Vereins eingesetzt werden.

3.10 Postenbesetzung Zeitmessung

Bei Zeitmessung von Hand sind mindestens 4 KR exklusive Protokollführer notwendig.

Bei automatischer Zeitmessung ist mindestens 1 KR notwendig.

3.11 Bewertung von mehreren Bewertungsstellen

Von einem Bewertungsposten aus dürfen mehrere Bewertungsstellen juriert werden, wobei aber für jede zusätzliche Bewertungsstelle ein zusätzlicher KR eingesetzt werden muss.

Mit einem begründeten Antrag an die TK kann von dieser Regelung abgewichen werden.

3.12 Notieren der Strafzeitzuschläge

Jeder Kampfrichter notiert zusätzlich für sich persönlich alle Strafzeitzuschläge inklusive Begründung.

3.13 Mangel an Kampfrichtern

Stehen zu wenig KR zur Verfügung, können die Posten des Protokollführers, des Vorstarters und des Warners durch gut ausgewiesene Personen besetzt werden.

3.14 Wettfahrteilnahme der KR und Jurymitglieder

Jurymitglieder dürfen am Wettfahren nicht teilnehmen.

KR können am Wettfahren teilnehmen (bedingt auch eine Meldung als Sportler).

Für Vorbereitung, Start und Erholung steht Ihnen eine Stunde zur Verfügung, danach haben Sie sich wieder auf Ihrem Posten einzufinden.

In dieser Zeit wird der Posten durch einen Reserve KR (Springer) besetzt.

4. Wettfahrvorbereitung / Organisation

4.1 Verantwortung bezüglich Ausschreibung

Jeder Veranstalter, der im offiziellen Terminkalender erwähnt ist, trägt die Verantwortung für den Versand der Ausschreibungen an alle Verbandsvereine des SWV.

4.2 Inhalt der Ausschreibung

Name der Jurymitglieder, Ort, Datum und Art des Wettfahrens, Wettfahrzeiten, Streckenplan, Startgebühren, Auszeichnungen (bei Wanderpreisen deren Bedingungen), Meldeschluss, Ort und Zeit der ersten KG-Sitzung und der Rangverkündigung

4.3 Prüfung und Genehmigung der Ausschreibung durch die TK

Die Ausschreibung muss gleichzeitig mit einem der Wettfahrstrecke entsprechenden Plan, den darauf eingezeichneten Bewertungsstellen und der Platzierung der Kampfrichter sowie der generellen Wettfahrerklärungen, der TK bis Ende Februar zur Prüfung und Genehmigung zugestellt werden.

4.4 Zustellung der Ausschreibung an die Vereine

Die Ausschreibung, inklusive der unter 4.2 und 4.3 erwähnten Unterlagen, muss nach Prüfung durch die TK den Vereinen und dem TD zugestellt werden.

4.5 Anmeldungen zu Wettfahren

Anmeldungen zu Wettfahren haben an den veranstaltenden Verein zu erfolgen.

4.6 Inhalt der Anmeldung

Die Anmeldung muss Vorname, Name und Jahrgang der Teilnehmer, geordnet nach Wettfahren und Kategorie, und Vorname, Name, Adresse und telefonischer Erreichbarkeit der Kampfrichter sowie die Vereinsadresse enthalten.

4.7 Meldeschluss

Der Meldeschluss darf nicht früher als 8 Wochen vor dem Wettfahren angesetzt werden.

4.8 Zur Verfügungsstellen von Kampfrichtern

Die teilnehmenden Vereine haben Kampfrichter wie folgt zu stellen:

- 1 KR bis zu 9 Fahrerpaaren resp. 15 Einzelfahrern
- 2 KR ab 10 Fahrerpaaren resp. 16 Einzelfahrern

Als Fahrerpaare resp. Einzelfahrer gelten: Aktive, Senioren, Veteranen und Frauen.

4.9 Übermeldungen und Dispensationen von Kampfrichtern

Werden mehr KR gemeldet als notwendig, darf der KP, in Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen, KR dispensieren. Dies vorwiegend bei Vereinen mit 2 KR.

Die Jurymitglieder zählen für den betreffenden Verein als KR.

4.10 Nichtmelden eines KR

Entrichtung von Fr. 100.-- für jeden halben Wettfahrttag an den Veranstalter.

4.11 Nichtantreten eines gemeldeten KR

Entrichtung von Fr. 100.-- für jeden halben Wettfahrttag an den Veranstalter.
Diese Beträge werden vor dem Start des betreffenden Vereins durch den TD einkassiert.

4.12 Definition der Wettfahrttage

Massgebend für die halben Wettfahrttage ist die Ausschreibung.

½ Wettfahrttag = bis Mittag und ab Mittag.

4.13 Startverlosung

Die Verlosung der Startreihenfolge erfolgt:

- a) für Schweizermeisterschaften an der vorangehenden DV.
- b) für die anderen Wettfahren an der ersten KG-Sitzung.

4.14 Erststart

Der Veranstalter startet als erster Verein.

4.15 Wünsche bezüglich Startverlosung

Eventuell vorliegende und begründete Wünsche sind bei der Startverlosung zu berücksichtigen. Liegen zu viele Wünsche vor, entscheidet das Los.
Bei Schweizermeisterschaften können keine Wünsche angebracht werden.

4.16 Zeitdifferenz zwischen zwei Wettfahren

Bei gleichzeitiger Austragung eines Paarfahrens und Einzelfahren muss zwischen dem Paarfahren und dem Einzelfahren für den betreffenden Verein, vom letzten Fahrpaar bis zum ersten Einzelfahrer oder umgekehrt, eine Zeitdifferenz von mindestens zwei Stunden bestehen.

4.17 Startzeiten Schüler, Jungfahrer und Junioren

Die Schüler, Jungfahrer und Junioren starten unmittelbar nach den Aktiven, Senioren, Veteranen und Frauen desselben Vereins.

Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn besondere Umstände dies erfordern (Schriftlicher Antrag an die TK beim Einreichen der Ausschreibung zur Kontrolle).

4.18 Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter

Vor dem Start eines Vereins müssen sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter beglichen sein, sonst kann nicht gestartet werden.

Die Verpflichtungen umfassen:

- Startberechtigung, Lizenz und Verbandsangehörigkeit (1.6)
- Startgebühren (1.10)
- Nichtmelden eines KR (4.10)
- Nichtantreten eines gemeldeten KR (4.11)

Bei Differenzen erfolgt Meldung durch den TD an den Verband zur weiteren Behandlung.

4.19 Bekanntgabe der Startzeiten

Die Vereine müssen spätestens 14 Tage vor dem Wettfahren über ihre Startzeiten orientiert sein.

4.20 Freier Eintritt

Jeder Teilnehmer erhält freien Eintritt zum Wettfahrgelände und Festplatz.

4.21 Startprogramm

Das Startprogramm muss die Namen der beteiligten Vereine und Teilnehmer mit Startzeiten und Startnummern, Ort und Zeit der Rangverkündigung sowie Wettfahrstrecke und bei einem allfälligen Wanderpreis dessen Reglement enthalten.

4.22 Zustellungsfrist des Startprogramms

1 Woche vor Beginn des Wettfahrens müssen die Vereine im Besitz des Startprogramms sein.

5. Wettfahrstrecke

5.1 Wettfahrstrecke mit Zeitmessung

Eine Wettfahrstrecke kann ganz auf Zeit gefahren werden.

5.2 Kombinierte Wettfahrstrecken

Besteht eine Wettfahrstrecke aus einem Streckenteil mit Zeitmessung und einem Teil ohne Zeitmessung, so muss der Streckenteil mit Zeitmessung mindestens 1 Ausfahrt, 1 Flossgasse oder Umfahrung sowie eine Landung mit Nummern enthalten.

5.3 Bewertungsstellen der Wettfahrstrecke

Die Wettfahrstrecke muss mindestens vier Bewertungsstellen enthalten, davon: 1-2 Ausfahrten, 1-2 Flossgassen, 1-2 Landungen.

5.4 Bewertungsstellen für Schüler, Junioren und Jungfahrer

Die Wettfahrstrecke für Schüler, Jungfahrer und Junioren kann erleichtert werden. Sie muss aber mindestens 1 Ausfahrt, 1 Flossgasse oder Umfahrung und 1 Landung aufweisen.

5.5 Abweichungen zu 5.2-5.4

Mit einem begründeten Antrag an die TK kann von den Artikeln 5.2, 5.3 und 5.4 abgewichen werden. Mögliche Gründe sind: Anpassungen an das Gelände, keine korrekte Bewertung durch die KR möglich

5.6 Spitzenrichtzeiten

Die Strecke muss folgende Spitzenrichtzeiten abverlangen:

	Paarfahren	Einzelfahren
Aktivstrecke	4 Min.	3 ½ Min.
Frauenstrecke	4 Min.	3 ½ Min.
Juniorenstrecke	3 ½ Min.	3 Min.
Jungfahrer/Schülerstrecke	3 Min.	2 ½ Min.

5.7 Markierungen auf der Wettfahrstrecke

Die Wettfahrstrecken sind inklusive der Bewertungsstellen genau und wie folgt zu markieren:

- Vorstart: Beginn der Wettfahrstrecke
- Start: Beginn der Strecke mit Zeitmessung
- Zeitende: Ende der Strecke mit Zeitmessung
- Ende: Ende der Wettfahrstrecke

5.8 Einsatz von Bengeln und Bojen

Bengel und/oder Bojen können zusätzlich einbezogen werden.

5.9 Beschaffenheit und Montage der Bengel

Die Bengel müssen aus Kunststoff oder Holz und rund gefertigt sein.

Masse: Länge 2,30 - 2,50 m, Durchmesser ca. 7 cm.

Die lichte Durchfahrthöhe der Aufhänge Vorrichtung sollte mindestens 3,50 m betragen.

Bei Ausfahrten sind mindestens 3,50 m vorgeschrieben.

5.10 Kennzeichnung der Markierungen

Alle Markierungen müssen in gut sichtbaren Farben geschaffen sein.

5.11 Streckenabnahme

An der Streckenabnahme müssen die Wettfahrstrecken in ihren Ausmassen reglementarisch endgültig ausgesteckt sein.

Die landseitigen Bewertungsposten müssen nicht definitiv ausgesteckt sein, für sie genügt eine provisorische Markierung.

5.12 Streckenabänderungen bei ausserordentlichen Wasserverhältnissen

Bei ausserordentlichen Wasserverhältnissen kann die Wettfahrstrecke durch die Jury den herrschenden Gegebenheiten angepasst werden.

5.13 Zeitmessung

Die Zeitmessung von Hand hat mit 2 Digitalstoppuhren pro Weidling zu erfolgen.

Bei automatischer Zeitmessung hat die Zeitanzeige digital zu erfolgen.
Die Messungen erfolgen auf Zehntelsekunden genau. Hundertstelsekunden werden nicht notiert.

5.14 Zeitmessung am gegenüberliegenden Ufer

Erfolgt die Zeitmessung am gegenüberliegenden Ufer, muss ein Warner eingesetzt werden.

5.15 Einfahrstrecke vor der Zeitmessung

Vor Beginn der Zeitmessung muss eine Einfahrstrecke von ca. 30 m bestehen.

5.16 Markierung und Bewertung der Ausfahrt

Die Ausfahrt wird durch eine Boje (Bengel) markiert. Die Distanz zwischen Ufer/Wasserspiegel und Boje (Bengel) muss mindestens 2 m betragen.

- jegliches Berühren 5 s
- Überfahren (Unterfahren) 10 s

5.17 Befahren der Ausfahrten

Die Ausfahrten müssen wie folgt befahren werden:

- auf der Strecke mit Zeitmessung oberhalb der Boje (Bengel)
- auf der Strecke ohne Zeitmessung unterhalb der Boje (Bengel)

5.18 Markierung und Bewertung der Flossgasse

Die Flossgasse (Durchfahrt) wird durch 2 Bojen (Bengel) markiert.

Lichte Breite 4 - 5 m.

- jegliches Berühren innerhalb 5 s
- Überfahren (Unterfahren) 10 s
- Passage ausserhalb 15 s

5.19 Markierung und Bewertung der Umfahrungsboje

Eine Umfahrung kann mit einer Boje oder durch einen Bengel markiert werden.

- jegliches Berühren 5 s
- Überfahren (Unterfahren) 10 s
- Passage auf der falschen Seite 15 s

5.20 Markierung und Bewertung der Landung innerhalb der Zeitmessung

Die Landung wird mit Nummern 0 - 0 und flussabwärts mit den Ziffern 1 und 2 markiert. Die Distanz zwischen den beiden Nullen beträgt 4 Meter und zwischen den Ziffern 0 - 2 je 2 bis 3 Meter.

Bewertet wird der ganze Bug des Weidlings. Die Bewertung der Landung beginnt, wenn ein Stachel die Wasseroberfläche oder das Ufer berührt. Der Kampfrichter gibt die Bergfahrt in jedem Fall durch einen lauten Zuruf «FAHRT» frei.

Als Visier gelten die Visierlatten flussaufwärts oberhalb der oberen Null, flussabwärts unterhalb der Nummern. Die Landung gilt als beendet, wenn der Bug die obere Null korrekt passiert hat.

5.20.1 Die korrekte Landung

Die korrekte Landung erfolgt zwischen den Nullen.

5.20.2 Die zu hohe Landung

Bei zu hoher Landung muss der KR laut «RETOUR» zurufen.

Sobald sich der ganze Bug des Weidlings unterhalb der oberen Null befindet, gibt der KR die Bergfahrt durch einen lauten Zuruf «FAHRT» frei.

5.20.3 Die zu tiefe Landung

Die zu tiefe Landung wird wie folgt bewertet:

- Landung zwischen 0 und 1 = 5 s
- Landung zwischen 1 und 2 = 10 s
- Landung unterhalb 2 = 15 s

5.21 Landung ausserhalb der Zeitmessung

Variante 1:

Die Landung kann zwischen zwei parallel zum Ufer (hintereinander in Flussrichtung) verhängten Bojen (Bengeln) erfolgen. Die Distanzen zwischen Boje und Boje sowie Bojen und Ufer sind den jeweiligen Strömungsverhältnissen anzupassen.

Die Bewertung dieser Bojen (Bengeln) erfolgt wie bei den Flossgassen.

Variante 2:

Die Landung ausserhalb der Zeitmessung kann auch um eine Boje (Bengel) erfolgen.

Flussabwärts ist die Landung durch die Nummern 0 - 2 begrenzt.

Die Distanzen zwischen Boje (Bengel) und Ufer bzw. Boje (Bengel) und der Null sind den jeweiligen Strömungsverhältnissen anzupassen.

Die Distanzen zwischen den Nummern 0 - 2 betragen je 2 bis 3 Meter.

Die Bewertung dieser Boje (Bengel) und der Nummern erfolgen wie Bewertung Umfahrung und zu tiefe Landung.

5.22 Strafenzeitzuschläge

- Spitzlandung 10 s
- Grober Geschirrwechsel 10 s

5.23 Bewertung innerhalb und ausserhalb der Zeitmessung

Die Bewertungen sind auf der Strecke innerhalb und ausserhalb der Zeitmessung immer gleich.

5.24 Trainingsverbot auf der Wettfahrstrecke

Einen Tag vor und während des Wettfahrens darf auf der Wettfahrstrecke nicht mehr trainiert werden.

6. Wettfahren

6.1 Auflage der Wettfahrunterlagen

Der Streckenplan, die Ausschreibung und das Reglement müssen auf dem Wettfahrgelände zur Einsicht aufliegen.

6.2 Meldung vor dem Wettfahren und Streckenerklärung

Die Technischen Leiter und die Technischen Leiter Jugend haben ihre Mannschaften spätestens 40 Minuten vor Beginn ihres Wettfahrens mittels bereinigter Startliste bei der Lizenzkontrolle zu melden.

Die Streckenerklärung erfolgt 30 Minuten vor dem Beginn ihres Wettfahrens

6.3 Kontrolle der Lizenzen

Ein KR kontrolliert die Lizenz der Teilnehmenden auf der bereinigten Startliste anhand der verbindlichen Liste im TD-Ordner.

6.4 Ummeldungen / Neumeldungen / Nachmeldungen

Definition:

Aktivschiff = Weidling der Kategorien Aktiv, Frauen, Senioren, Veteranen

Jungfahrerschiff = Weidling der Kategorien Schüler, Junioren, Jungfahrer

6.4.1 Ummeldungen innerhalb der Kategorien

Ummeldungen innerhalb der Kategorien sind gestattet.

6.4.2 Ummeldungen zwischen den Kategorien

Eine Ummeldung der Kategorie ist für ein Aktiv- sowie für ein Jungfahrerschiff gestattet. Eine Ummeldung ist bis zwei Tage vor dem Wettfahren, 20.00 Uhr, dem KP zu melden. Eine Ummeldung zwischen den Kategorien hat kein Einfluss auf die Anzahl der abzugebenden Kranzauszeichnungen.

6.4.3 Neumeldungen

Neumeldungen sind soweit gestattet, als gemeldete Teilnehmer im betreffenden Verein ausfallen.

6.4.4 Nachmeldungen

Eine Nachmeldung ist für ein Aktiv- sowie für ein Jungfahrerschiff gestattet. Eine Nachmeldung ist bis zwei Tage vor dem Wettfahren, 20.00 Uhr, dem KP zu melden und hat kein Einfluss auf die Anzahl der abzugebenden Kranzauszeichnungen. Die Startgebühr für Nachmeldungen ist spätestens an der Lizenzkontrolle zu bezahlen. Weiter muss sich der Verein bereithalten einen möglicherweise notwendigen 2. Kampfrichter gemäss Artikel 4.8 zu stellen.

6.5 Startverschiebungen

Teilnehmer, die nicht mit ihrem Verein starten können, müssen schriftlich mit Begründung und Meldung, wann ihr Start erfolgen soll, bis zwei Tage vor dem Wettfahren, 20.00 Uhr, dem KP gemeldet werden. Eingegebene Startverschiebungen sind verbindlich.

Sie dürfen nur am Samstag nach dem letzten Verein und am Sonntag nach dem letzten Verein eingeschoben werden.

Fahren die Kategorien Schüler, Jungfahrer und Junioren nicht mit ihren Vereinen, sondern geschlossen nach dem letzten Verein, sind die Startverschiebungen wie folgt einzuführen:

Am Samstag / Sonntag nach dem letzten Konkurrenten der Jungen.

Bei Schweizermeisterschaften sind Startverschiebungen nicht gestattet.

6.6 Nichtantreten zum Start

Für gemeldete Teilnehmer, die zum Wettfahren nicht antreten und für die auch kein Ersatz gestellt wird, muss der volle Einsatz entrichtet werden.

6.7 Doppelstarts

Schüler, Jungfahrer und Junioren dürfen in der nächst höheren Kategorie starten.

Doppelstarts sind zulässig.

Startverschiebungen sind nicht gestattet, um Doppelstarts zu ermöglichen.

6.8 Fahrgemeinschaften

Fahrgemeinschaften sind in allen Kategorien erlaubt
Es genügt, wenn bei Fahrgemeinschaften der Verein eines Fahrers am Wettfahren teilnimmt.
Bei Schweizermeisterschaften sind Fahrgemeinschaften nur bei den Kategorien Schüler, Jungfahrer und Junioren zulässig.

6.9 Weidlinge

Es müssen genügend Weidlinge gleicher Bauart zur Verfügung stehen.
Holzweidlinge haben zusätzlich das gleiche Baujahr aufzuweisen.

6.10 Fahrgeschirr

Der organisierende Verein muss das notwendige Fahrgeschirr in genügender Anzahl zur Verfügung stellen.

6.11 Vereinseigenes oder persönliches Fahrgeschirr

Teilnehmenden Vereinen ist es erlaubt, mit eigenem Fahrgeschirr (Ruder, Stachel und Rudernagel) zu fahren, ohne es vorher oder nachher auf dem Wettfahrgelände aufzulegen.

6.12 Startnummern

Die Startnummern müssen am Bug des Weidlings befestigt sein.

6.13 Bekleidung

Die Teilnehmer müssen das Wettfahren in sportlich anständigem Tenue (mindestens Turnhose und Leibchen) absolvieren.

6.14 Vorfahren

Die Wettfahrstrecke muss zwecks Prüfung der Befahrbarkeit auf Wunsch des TD vor Beginn des Wettfahrens vorgefahren werden. Weiter muss die Strecke auf Verlangen des jeweils erststartenden Vereins pro Tag durch Aktive/Senioren/Veteranen/Frauen des Veranstalters vorgefahren werden.

6.15 Befahren der Wettfahrstrecke

Die ganze Strecke muss mit dem Bug voran befahren werden.

6.16 Fortbewegung des Weidlings

Der Weidling darf nur mit dem mitgeführten Fahrgeschirr fortbewegt werden.

6.17 Behinderung

Wird ein Teilnehmer behindert, muss er die Strecke trotz Behinderung zu Ende fahren. Die Jury entscheidet anschliessend, ob er die Fahrt wiederholen darf.

6.18 Begünstigung

Nimmt ein Teilnehmer während des Wettfahrens fremde Hilfe entgegen, wird er von der Jury disqualifiziert.

6.19 Protest

Ein Protest ist sofort, jedoch spätestens eine halbe Stunde nach dem Anschlag der Zeit auf dem Wettfahrgelände durch den Technischen Leiter/ Technischen Leiter Jugend des jeweiligen Vereins dem TD schriftlich einzureichen.

Über den Protest entscheidet die Jury.

Bei Einreichung eines Protestes sind gleichzeitig Fr. 20.-- zu hinterlegen.

Wird ein Protest gutgeheissen, erfolgt Rückerstattung, wird er abgelehnt, kommt der Betrag dem Jungfahrerlager des SWV zu.

6.20 Disziplinarstrafen

Verstößt ein Teilnehmer gegen das Wettfahrreglement oder benimmt er sich unkorrekt, kann er durch die Jury disqualifiziert werden.

Disqualifiziert wird:

- Wer gegen die Bekleidungsvorschrift verstößt.
- Wer der Aufforderung zum Start nicht nachkommt.
- Wer das Ruder zum Stacheln benützt.
- Wer Hilfe von Dritten in Anspruch nimmt.
- Wer die Fahrstrecke nicht einhält.
- Wer einen Kampfrichter beleidigt.
- Wer das Schiff ohne Stachel oder Ruder vorwärts bewegt.
- Wer die Fahrstrecke mit dem Heck voran befährt.

7. Rechnungsbüro / Rangverkündigung

7.1 Zusammensetzung des Rechnungsbüros

Für das Rechnungsbüro wird ein Chef mit dem notwendigen Hilfspersonal bestimmt. Eine dieser Personen muss ein lizenziertes Kampfrichter sein.

7.2 Die Aufgabe des Rechnungsbüros ist:

- Einholen der Wertungsblätter
- Erstellen der Anschlagblätter
- Erstellen der Ranglisten

7.3 Die Anschlagblätter müssen enthalten:

- Name des Vereins
- Name der Teilnehmer
- Fahrzeit und Bewertung (Strafzeitzuschläge pro Posten und die Disziplinarzeitzuschläge)
- Aushangzeit/Protestzeit (handschriftlich eingetragen und visiert)

7.4 Aushang der Anschlagblätter

Diese Anschlagblätter sind sofort nach dem Erstellen auf dem Wettfahrgelände auszuhängen, jedoch spätestens 1 Stunde nachdem ein Verein sein Wettfahren beendet hat.

7.5 Rangermittlung

Die Rangermittlung erfolgt aus der gemessenen Fahrzeit und den Strafzuschlägen.

7.6 Vereinsrang

Die Rangordnung der Vereine ergibt sich aus den Resultaten der 5 besten Fahrerpaare resp. Einzelfahrer auf der Aktivstrecke. Hat ein Verein weniger als 5 Fahrerpaare resp. Einzelfahrer, zählt für jedes fehlende Fahrerpaar resp. Einzelfahrer die fünftschlechteste Rangzeit aller klassierten Fahrerpaare resp. Einzelfahrer. Fahren Frauen, Senioren und Veteranen dieselbe Strecke wie die Aktiven, zählen auch diese Resultate für den Vereinsrang. Fahrgemeinschaften zählen nicht zum Vereinsrang.

7.7 Ranggleichheit

Werden mehrere Fahrerpaare/Vereine im gleichen Rang klassiert, wird wie folgt vorgegangen:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| 1. Rang - Fahrerpaar/Verein | |
| 2. Rang - Fahrerpaar/Verein | |
| 3. Rang - Fahrerpaar/Verein | } zeitgleich |
| 3. Rang - Fahrerpaar/Verein | |
| 5. Rang - Fahrerpaar/Verein | |

Andere Varianten sind nicht zulässig.

7.8 Rangverkündigung mit Fahne

An der Rangverkündigung haben die am Wettfahren teilnehmenden Vereine mit der Fahne anzutreten.

7.9 Lorbeerkränze und Fahnenschlaufen

Für die Ränge 1 bis 3 werden Lorbeerkränze abgegeben. Ab Rang 4 kann jedem Verein eine Fahnenschleife abgegeben werden.

7.10 Vereinsgaben

Vereinsgaben ohne Kostenfolge sind möglich.

7.11 Auszeichnungen

An Wettfahren werden Kranzauszeichnungen abgegeben. Nachfolgend sind die Prozentzahlen aufgelistet. Sie beziehen sich auf die Anzahl der gemeldeten Teilnehmer und dürfen, ausgenommen bei der Kategorie Schüler, nicht überschritten werden.

- Schüler:	25 %	} mindestens Rang 1-3
- Jungfahrer:	25 %	
- Junioren:	25 %	
- Aktive:	15 %	
- Senioren:	25 %	
- Veteranen:	25 %	
- Frauen:	25 %	

Bei Schweizermeisterschaften wird dem Sieger jeder Kategorie nebst dem Titel «Schweizermeister im Wasserfahren» auch ein Abzeichen verliehen, das ihn als solchen kennzeichnet.

7.12 Abgabe der Wertungsblätter und der Ranglisten an den KP

Alle Wertungsblätter und eine komplette Rangliste müssen dem KP übergeben werden.

8. Dopingstatut

1. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.
Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und/oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können.
Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic.
2. Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1 - 3 geregelt.
3. Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus.
Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

9. Änderungen

9.1 Anträge betreffend Änderungen

Anträge betreffend Änderungen oder Ergänzungen des Wettfahrreglements sind bis 31. August an den Vorstand einzureichen.

Die rechtzeitig eingereichten Anträge werden an der Funktionärskonferenz (FUKO) konsultativ behandelt. Anschliessend tritt die TK zu einer allfälligen Differenzbereinigung zusammen.

Die bereinigten Anträge gehen an die DV zur Beschlussfassung.

9.2 Rechtskraft

Das vorstehende Wettfahrreglement bildet einen Bestandteil der SWV-Statuten. Es tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

1. Reglementänderung gültig ab 15. Februar 2003
2. Reglementänderung gültig ab 14. Februar 2004
3. Reglementänderung gültig ab 05. Februar 2005
4. Reglementänderung gültig ab 18. Februar 2006
5. Reglementänderung gültig ab 19. Februar 2007
6. Reglementänderung gültig ab 15. Februar 2009
7. Reglementänderung gültig ab 15. Februar 2014
8. Reglementänderung gültig ab 27. Februar 2016